

**Satzung  
des Landkreises Cloppenburg über die Erhebung von  
Verwaltungskosten im eigenen  
Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)  
vom 17. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EUR abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Rechtsbehelfsgebühren sind in **Nr. 18** des Kostentarifs geregelt.
- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus dem Kostentarif ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen und Ausbildungsstätten,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungs-gemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telegramme, Telefaxe),
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden, insofern Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **25 EUR** übersteigen.

## § 7 Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist derjenige/diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingeleitet hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

## § 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 17. Dezember 2002 außer Kraft.

Cloppenburg, den 17. Dezember 2019

Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg  
Landrat

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) des Landkreises Cloppenburg vom 17.12.2019

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke schwarz-weiß je Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4	0,50
1.1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.1.3	im Format DIN A 2	2,00
1.1.4	im Format DIN A 1	4,00
1.1.5	im Format DIN A 0	6,00
1.2	Fotokopien und Ausdrücke farbig je Seite	
1.2.1	im Format DIN A 4	1,00
1.2.2	im Format DIN A 3	2,00
1.3	Farbplots	
1.3.1	auf Normalpapier, DIN A 2	3,50
1.3.2	auf Normalpapier, DIN A 1	7,00
1.3.3	auf Normalpapier, DIN A 0	14,00
1.4	Weiterbearbeitung von Fotokopien oder Drucken (Legen, Falten, Schneiden, Heften oder Binden) je angefangene 15 Minuten; zusätzlich ist der Materialaufwand zu berechnen	12,50
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen je Seite der Erstaufbereitung je Seite weiterer Durchschriften Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach §§ 59 I, 60 SGB VIII ausgestellt worden sind.	3,00 1,50
2.3	Ausstellung von Zeugnisweitschriften in den kreiseigenen Schulen	5,00
2.4	Ausstellung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) - je angefangene 15 Minuten	15,75
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Akteneinsicht	
3.1.1	Einsicht in Akten (Bauakten: ausgenommen Einsichtnahmen nach § 68 NBauO), Register, Dateien, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder nach besonderen Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit besteht und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, je angefangene 15 Minuten <b>Zusätzlich ggfs.</b> Kosten für Versendung nach Ziff. 3.3.1	12,50

3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dergleichen	
3.2.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind: nach Zeitaufwand, je angefangene 15 Min.	12,50
3.2.2	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, je angefangene 15 Minuten (an Externe): Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	15,75
3.3	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.3.1	Überlassung einschließlich Versendung von Akten per Post pauschal je Sendung	12,00
3.3.2	elektronische Übermittlung bei einer elektronisch geführten Akte, je Akte	frei
3.4	Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem <b>Grundpauschale</b> (Daten im Shape- oder Geodatabase-Format): <b>Zusätzlich</b> ist der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Zusammenstellung der Daten festzusetzen.	100,00 nach Ziff. 7
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Kreissatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl. für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 2,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Ziff. 7
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b>	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Aufwand	11,50 bis 780,00
6.2	Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien (§ 68 TKG)	112,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind</b> für jede angefangene 15 Minuten bei Tätigwerden von Beschäftigten der LG 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehern, mittl. Dienst) und vergleichbare Entgeltgruppen Beschäftigten der LG 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehern, geh. Dienst) und vergleichbare Entgeltgruppen Beschäftigten der LG 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehern, höh. Dienst) und vergleichbare Entgeltgruppen <b>Zusätzlich</b> können Auslagen nach § 4 anfallen	12,50 15,75 19,50

<b>8</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
8.1.1	0,15% des Gegenwertes des zugrunde liegenden Rechts, mindestens jedoch	14,00
8.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	29,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	14,50
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	29,00 bis 116,00
<b>9</b>	<b>Zweitausfertigungen von Gebühren- oder sonstigen Quittungen</b>	2,50
<b>10</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b> für jedes Jahr	5,00
<b>11</b>	<b>Feststellung aus Konten und Akten</b> je angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7
<b>12</b>	<b>Abgabe von Kreisplänen und -karten</b> Kopien vorhandener Kartenvorlagen nach Maßgabe der Tarifnummer I Weitergabe amtlich gedruckter Karten zum von diesen Stellen festgesetzten Abgabepreis	
<b>13</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene 15 Minuten der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Bausteile zugrunde zu legen)	nach Ziff. 7
<b>14</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen (insofern nicht durch privatrechtliche Bauleitungsverträge geregelt), Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
14.1	Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7
14.2	Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Bausteile weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zugrunde zu legen)	nach Ziff. 7
<b>15</b>	<b>Anschluss- und Benutzungszwang</b>	
15.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Abfallbeseitigung	25,00

15.2	Anordnungen nach § 11 Abs. 4 NAbfG (Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs) Befreiung	25,00
15.3	vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25,00
<b>16</b>	<b>Genehmigungen nach § 24 Abs. 5 sowie</b>	32,00 bis 500,00
	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	40,00 bis 500,00
<b>17</b>	<b>Archiv</b>	
17.1	Familiengeschichtliche Auskünfte Daneben können Gebühren nach Ziffer I erhoben werden.	nach Ziff. 7 <sup>1</sup>
17.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten Daneben können Gebühren nach Ziffer I erhoben werden.	nach Ziff. 7 <sup>1</sup>
17.3	Benutzung des Archivs	
17.3.1	für einen Tag	10,00
17.3.2	für eine Woche	30,00
17.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00
<b>18</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
18.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe in kostenpflichtigen Angelegenheiten werden mit dem eineinhalbfachen Kostentarif belegt, der für den angefochtenen Ausgangsbescheid anzusetzen war, mindestens jedoch	5,00
18.2	War die angefochtene Entscheidung kostenfrei, bemessen sich die Kosten nach Ziffer 7. Gleiches gilt für die Rechtsbehelfe Dritter.	
18.3	Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, beträgt der Kostensatz 10% der strittigen Kosten.	
<b>19</b>	<b>Gesundheitswesen</b>	
	Ärztliche Untersuchungen; Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten oder sonstige zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Tätigkeiten, je angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7

<sup>1</sup> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich Auslagen zu erheben.